

Geschäftsverzeichnismrn. 347 und 349
Urteil Nr. 70/92 vom 12. November 1992

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen, gestellt durch Urteil des Appellationshofes von Mons vom 6. Dezember 1991 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Marchandise, Chapuis und die Trafitec AG und durch Urteil des Strafgerichtes Nivelles vom 28. Oktober 1991 in Sachen der Arbeitsauditors gegen Chaillier, Martin und die European Seat AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet, dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts, und den Richtern D. André, L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Wathelet,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand

Durch ein Urteil vom 6. Dezember 1991 stellte der Appellationshof Mons « dem Schiedshof die Frage, ob die Artikel 1, 11, 13, 14, 53, 54, 55, 58 und 59 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971, sowie die Artikel 1, 2, 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 7. November 1966 über die Sonntagsarbeit der in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Einzelhandelsgeschäften und Frisiersalons gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoßen ».

Durch ein Urteil vom 28. Oktober 1991 stellte die dritte Kammer des Erinstanzlichen Gerichts Nivelles folgende Frage:

« Verstoßen die Artikel 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 (Arbeitsgesetz) gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung? »

II. Tatbestand und vorherige Rechtspflege

Bezüglich der Rechtssache Nr. 347

1.1. André Marchandise ist Verwaltungsratsmitglied der Trafitex AG. Jean-Marie Chapuis ist Geschäftsführer eines von diesem Unternehmen unter der Firmenbezeichnung « Trafic » in Anderlues, chaussée de Mons 201, betriebenen Geschäftes. Das Geschäft verkauft dauerhafte Verbrauchsgüter von Bekleidungsartikeln bis hin zu Gartengeräten. Sie wurden wegen der Beschäftigung von Arbeitnehmern sonntags nach 12 Uhr in einem Einzelhandelsgeschäft angeklagt und zu einer einzigen Geldbuße von 14.000 BEF verurteilt. Jean-Marie Chapuis erhielt einen Aufschub von 3 Jahren. Die Trafitex AG wurde *in solidum* als zivilrechtlich haftbares Unternehmen zur Zahlung der Geldbußen verurteilt.

1.2. Auf Berufung der Angeklagten und der Trafitex AG hat der Appellationshof durch Urteil vom 5. Oktober 1989 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine präjudizielle Frage gestellt. Der Hof antwortete in seinem Urteil vom 28. Februar 1991 folgenderweise:

1) Artikel 30 des EWG-Vertrages muß in dem Sinne ausgelegt werden, daß das darin vorgesehene Verbot nicht auf eine nationale Regelung, die eine Beschäftigung von Arbeitnehmern sonntags nach 12 Uhr verbietet, anwendbar ist.

2) Artikel 34 des Vertrages muß so ausgelegt werden, daß das darin vorgesehene Verbot nicht auf eine solche Regelung anwendbar ist.

3) Weder die Artikel 59 bis 66 des Vertrages noch die kombinierten Bestimmungen der Artikel 3, *sub f*), 5 und 85 des Vertrages sind anwendbar auf eine solche Regelung.

1.3. Durch sein Urteil vom 6. Dezember 1991 hat der Appellationshof von Mons dem Schiedshof die obenangeführte präjudizielle Frage gestellt.

Bezüglich der Rechtssache Nr. 349

2.1. Jean Challier ist Verwaltungsratsmitglied der European Seat AG. Annick Martin ist Geschäftsführerin eines von diesem Unternehmen in Waterloo, chaussée de Bruxelles 38 betriebenen Möbelgeschäftes. Sie sind angeklagt, neun Personen beschäftigt beziehungsweise arbeiten gelassen zu haben und damit gegen das Gesetz vom 16. März 1971 verstoßen zu haben.

2.2. Durch Urteil vom 26. Februar 1990 hat das Strafgericht Nivelles dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine präjudizielle Frage gestellt. Nachdem dieser durch das obengenannte Urteil vom 28. Februar 1991 auf die gleiche Frage wie die vom Appellationshof Mons gestellte Frage geantwortet hatte, teilte das Gericht von Nivelles dem Hof mit, daß es seine Frage nicht aufrechterhalte. Der Hof hat die Rechtssache durch eine Anordnung vom 24. April 1991 gelöscht.

2.3. Durch Urteil vom 28. Oktober 1991 hat das Gericht anschließend dem Schiedshof die obenangeführte Frage gestellt.

3.1. Die beiden Rechtssachen wurden durch Anordnung vom 24. März 1992 verbunden.

III. Verfahren vor dem Hof

a. In der unter Nr. 347 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 13. Dezember 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter P. Martens und L.P. Suetens waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe vom 9. Januar 1992, die den Empfängern am 10. beziehungsweise am 13. Januar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 16. Januar 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

André Marchandise, Unternehmensverwalter, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Lebeau 1, Jean-Marie Chapuis, Geschäftsführer, wohnhaft in 1300 Wavre, rue de Champles 40, sowie die Trafitex Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 6000 Charleroi, boulevard Tirou 17, eingetragen im Handelsregister Charleroi unter der Nr. 148.685, haben durch einen am 19. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 20. Februar 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat durch einen am 20. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 21. Februar 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe vom 9. März 1992, die den Empfängern am 10. beziehungsweise am 23. März 1992 zugestellt wurden, zugesandt.

A. Marchandise, J.M. Chapuis und die Trafitex AG haben durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 8. April 1992, der am 9. April 1992 bei der Kanzlei einging, einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. In der unter Nr. 349 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 18. Dezember 1991 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom gleichen Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter M. Melchior und K. Blanckaert waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe vom 14. Januar 1992, die den Empfängern am 15. beziehungsweise am 17. Januar 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Jean Chaillier, Industrieller, wohnhaft in Attichy (Frankreich), rue de Compiègne 17, Annick Martin, Geschäftsführerin, wohnhaft in Lasne, chemin de Chaubrière 20, und die European Seat Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in Waterloo, chaussée de Bruxelles 38, haben durch einen am 25. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 26. Februar 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat durch einen am 25. Februar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, der am 26. Februar 1992 bei der Kanzlei einging, einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe vom 9. März 1992, die den Empfängern am 10. beziehungsweise am 13. März 1992 zugestellt wurden, zugesandt.

Der Ministerrat hat durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 6. April 1992, der am 7. April 1992 bei der Kanzlei einging, einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

J. Chaillier, A. Martin und die European Seat AG haben durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief vom 8. April 1992, der am 9. April 1992 bei der Kanzlei einging, einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

c. In den unter den Nrn. 347 und 349 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssachen

Durch Anordnung vom 24. März 1992 hat der Hof die unter den Nrn. 347 und 349 im Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 25. Mai 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 13. Dezember 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 24. September 1992 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, und sie ebenso wie ihre Rechtsanwälte wurden mit am 9. Juli 1992 bei der Post aufgegebenen und am 10., 13. beziehungsweise 15. Juli 1992 den Adressaten zugestellten Einschreibebriefen über die Terminfestsetzung informiert.

Auf der Sitzung vom 24. April 1992:

- erschienen:

. RA R. Ergec, *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat;

. RA F. Baudouin, in Brüssel zugelassen, für A. Marchandise, J.- M. Chapuis und die Traftitex AG;

. RA F. Haumont, in Brüssel zugelassen, für J. Chaillier, A. Martin und die European Seat AG;

- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht;
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört;
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

In der Rechtssache Nr. 347

A.1.1. Die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten erinnern daran, daß das Gesetz vom 16. März 1971 auf den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juli 1905 beruht, das ein Gesetz "zum Schutz der Arbeiter" war, und daß es unter Berücksichtigung gewisser Tatsachen zahlreiche Ausnahmen des anfänglichen Verbots der Sonntagsarbeit gegeben hat. Sie verweisen darauf, daß die jetzige Gesetzgebung solchermaßen veraltet ist, daß der diesbezüglich befragte Arbeitsauditor von Charleroi erklärt hat, er beabsichtige nicht mehr, Verstöße gegen das Gesetz vom 16. März 1971 zu verfolgen.

A.1.2. Sie bemerken, daß bei Einzelhandelsgeschäften das Verbotssystem durch die Genehmigung, Arbeitnehmer sonntags zwischen 8 Uhr und mittags zu beschäftigen, und dies mit zahlreichen Ausnahmen, ersetzt wurde. So können Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien sowie andere Lebensmittelgeschäfte, die normalerweise weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, sonntags den ganzen Tag über Arbeitnehmer beschäftigen. Das gleiche gilt für die fünf paritätischen Ausschüssen des Einzelhandels angehörenden Arbeitgeber anlässlich von Messen, Ausstellungen, Modeschauen, Märkten oder Sportveranstaltungen, unter der Bedingung, daß diese außerhalb der Geschäfte oder ihrer Dependenz stattfinden. Andere Ausnahmen beziehen sich auf Einzelhandelsgeschäfte, die den paritätischen Ausschüssen 119 (Handel mit Lebensmitteln, mit Ausnahme des Großhandels), 201 (Lebensmittelgeschäfte mit mehreren Filialen), 311 (große Einzelhandelsunternehmen) und 312 (Kaufhäuser) angehören. Es sind ebenfalls Befreiungen für drei Sonntage im Jahr vorgesehen, darunter der Sonntag vor Weihnachten. Und schließlich sieht Artikel 14, 2 des Gesetzes vom 16. März 1971 Ausnahmen für Bade-, Luftkur- und Ferienorte vor.

A.1.3. Die vor dem Richter, der die präjudizielle Frage stellte, verfolgten Parteien verweisen darauf, daß die von ihnen betriebenen Geschäfte dauerhafte Verbrauchsgüter anbieten, deren Sortiment je nach Saison unterschiedlich ist: so werden zu Beginn des Schuljahres in erster Linie Kinderkleidung und Schulbedarfsartikel angeboten, während im Frühjahr Artikel für den Garten und für Tätigkeiten im Freien angeboten werden. In solchen Geschäften müssen die Nachfrage des Verbrauchers und der beabsichtigte Kauf « eine angenehme und familiäre Atmosphäre aufweisen ». Zahlreiche Untemeihen, die den « spielerischen » Charakter des Einkaufs hervorheben, haben neben ihren Verkaufsstellen « angeschlossene Attraktionszentren » eingerichtet, nämlich Kinderhorte, Verpflegungsmöglichkeiten, usw. Somit werden die Einkäufe hauptsächlich sonntags nachmittags gelegentlich eines Spaziergangs mit der ganzen Familie und in entspannter Atmosphäre erledigt. Aus einer Studie, die auf Anfrage des über den Grund der Sache urteilenden Richters durchgeführt wurde, geht hervor, daß die TrafiteX AG sonntags 21,56 % ihres Umsatzes tätigt, daß im Fall einer Schließung an den Sonntagen aber nur 10 % dieses Umsatzes auf die anderen Wochentage übertragen werden könnten, wobei die reduzierbaren Betriebskosten, insbesondere die Personalkosten, dann um 9 % geringer wären. Unter dieser Voraussetzung würde das Geschäft mit einem Defizit abschließen, während es augenblicklich einen jährlichen Gewinn von 1.920.000 BEF erwirtschaftet.

A.1.4. Die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten fügen hinzu, daß 81 ihrer Konkurrenten - darunter ein Unternehmen, das über 91 Verkaufsstellen verfügt - in einer auffälligen Werbung bekanntgeben, daß sie sonntags den ganzen Tag geöffnet haben, und daß eine Untersuchung belegt, daß die Öffnung an den Sonntagen in diesem Sektor allgemein verbreitet ist. Sie verweisen darauf, daß ihr

Geschäft in Anderlues für die Arbeit an den Sonntagnachmittagen neun Studenten eingestellt hat, daß es sich um Freiwillige handelt und sie eine höhere Entlohnung erhalten als diejenige, die für die anderen Tage der Woche bezahlt wird. Übrigens gehe aus einer im September 1991 durchgeführten Untersuchung hervor, daß 60 % der Arbeitnehmer eine solche Regelung wünschten.

A.1.5. Nachdem die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten die Definition des Gleichheitsprinzips, so wie es sich aus der Rechtsprechung des Hofes ergibt, in Erinnerung gerufen haben, vertreten sie die Meinung, die von ihnen angefochtene Gesetzgebung weiche von ihrer ursprünglichen Zielsetzung ab, dies zum Vorteil gewisser wirtschaftlicher Interessen, da die Anklagen nicht auf Anzeige von Arbeitnehmern, sondern von selbständigen Geschäftsleuten oder ihren Vertretungsorganisationen erhoben wurden.

A.1.6. Sie führen an, der Appellationshof Lüttich habe sich in einem Urteil vom 25. Juni 1985 geweigert, einem Antrag auf Geschäftsschließung stattzugeben, indem er geltend machte, in dem ihm vorgelegten Fall « scheine die Zahl der Kläger nur die Mißbilligung von wenigen darzustellen und sei sie überdies diskriminierend, da andere Geschäfte der Region, die mehr oder weniger nahe lägen, ebenfalls so vorgingen », wobei er unterstrich, daß die Verpflichtung des sonntäglichen Ruhetags sich unter Berufung auf die Handelsbräuche nur schwer verteidigen lasse, daß sie nur anwendbar sei auf Geschäftsleute, die Personal beschäftigen, und daß es zahlreiche Ausnahmen von dieser Verpflichtung gebe.

A.1.7. Sie sind der Ansicht, das Gesetz vom 16. März 1971 führe überdies zu unsinnigen Diskriminierungen zwischen den Arbeitnehmern selbst und es gebe kein objektives Kriterium, um zu rechtfertigen, daß ein in Dikkebus oder Zillebeke (anerkannte Fremdenverkehrszentren) beschäftigter Arbeitnehmer die Möglichkeit haben sollte, freiwillig sonntags zu arbeiten, während der in Anderlues beschäftigte Arbeitnehmer dies nicht tun könne.

A.1.8. Sie gehen davon aus, daß die Handwerker und Geschäftsleute, die gemäß dem Gesetz vom 22. Juni 1960 sonntags arbeiten dürfen, « ihre Monopolstellung halten möchten » und daß die verfassungsmäßige Handels- und Gewerbefreiheit in Gefahr gebracht wird durch eine Gesetzgebung, die - insbesondere aufgrund ihrer Ausführungserlasse - nicht mehr das vom Gesetzgeber angestrebte rechtmäßige Ziel erreicht, sondern zu einseitigen Zwecken mißbraucht wird, um wirtschaftliche Interessen zu verteidigen, deren Schutz durch andere gesetzliche Bestimmungen, insbesondere diejenigen bezüglich der Handelsbräuche, gewährleistet ist.

A.2.1. Der Ministerrat macht in seinem Schriftsatz geltend, der Hof sei für die Frage nicht zuständig, insofern sie sich auf den königlichen Erlaß vom 7. November 1966 bezieht.

A.2.2. Er erinnert sodann an die geschichtliche Entwicklung der angefochtenen Bestimmungen und unterstreicht die doppelte Zielsetzung des Gesetzes vom 16. März 1971, so wie sie in ihrer Begründung beschrieben wird: « einerseits den jungen Arbeitnehmern durch die Festlegung neuer, dem Gesellschaftsleben angepaßter Regeln einen besseren Schutz bieten und andererseits eine Koordinierung gewisser Arbeitsgesetzgebungen verwirklichen ». Er bemerkt, das Anwendungsgebiet des Gesetzes sei besonders umfassend und die einzige darin erkennbare Unterscheidung sei diejenige zwischen einerseits den « Arbeitnehmern » im Sinne des Gesetzes und den Selbständigen und andererseits den Arbeitgebern und den Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit als Selbständige ausüben. Seiner Ansicht nach ist die Lage der einen nicht mit derjenigen der anderen vergleichbar, da das Ziel darin liege, Mißbräuche der Vertragsfreiheit auszuschalten. Er fügt hinzu, daß selbst wenn diese beiden Situationen vergleichbar wären, die beanstandete Unterscheidung auf objektiven und vernünftigen Kriterien beruhe und die angewandten Mittel dem gesetzmäßig angestrebten Ziel angemessen seien.

A.2.3. Was Artikel 13 betrifft, verweist der Ministerrat darauf, daß er keine Diskriminierung enthalte und der Hof nicht befugt sei, über Diskriminierungen zu befinden, die sich aus einer Verordnungsbestimmung ergäben. Er fügt hinzu, der Hof sei ebenfalls nicht befugt, um die Einhaltung der Verfassungsbestimmungen über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem nationalen Gesetzgeber und der nationalen Exekutivgewalt zu prüfen. Er erinnert daran, daß dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden könne, er habe den König dazu ermächtigt, von den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung abzuweichen, daß der scheinbar umfassende Wortlaut der dem König erteilten Ermächtigung bei den Vorarbeiten durch die Unmöglichkeit gerechtfertigt wurde, besondere Umstände zu berücksichtigen, daß die getroffenen Erlasse sich übrigens auf vernünftige Kriterien stützten und schließlich, daß der König gemäß Artikel 47 des Gesetzes verpflichtet sei, das Gutachten der paritätischen Gremien einzuholen, ehe er Artikel 13 anwende.

A.2.4. Der Ministerrat ist der Meinung, die den Einzelhandelsgeschäften durch Artikel 14, §1 erteilte Genehmigung, sonntags von 8 Uhr bis mittags zu öffnen, sei gerechtfertigt, da sie darauf abziele, den dringenden und laufenden Bedarf der Öffentlichkeit zu befriedigen. Er fügt hinzu, daß die in §2 des gleichen Artikels für bestimmte Geschäfte und Frisiersalons vorgesehene Genehmigung gerechtfertigt sei, da deren sonntägliche Öffnung notwendig sei für die Förderung der Freizeit und des Fremdenverkehrs, was eine gemeinnützige Zielsetzung sei.

A.2.5. Was die Artikel 53, 54, 55, 58 und 59 des Gesetzes vom 16. März 1971 betrifft, verweist der Ministerrat darauf, daß sie Strafbestimmungen enthalten, die nichts mit der Frage der Gleichheit zu tun hätten, es sei denn, man würde sie in Verbindung mit den Artikeln 1, 11, 13 und 14 des Gesetzes sehen. Da diese Bestimmungen über jede Kritik in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung erhaben seien, gelte dies infolgedessen auch für die Strafbestimmungen des Gesetzes.

A.3.1. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behaupten die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten, daß die von ihnen angeprangerte ungleiche Behandlung nicht vernünftig und objektiv gerechtfertigt sei. Sie fügen hinzu, daß das in Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1971 vorgesehene allgemeine Verbot nicht notwendig sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen, jedoch grundsätzliche Freiheiten wie diejenigen der Arbeit und des Handels antaste. Nach ihrer Ansicht ist es auch unangemessen, insofern es den durch die Sonntagsarbeit verursachten Kapitalfluß nur zu den Selbständigen hinleitet, die kein Personal beschäftigen, entgegen den Interessen der Lohnempfänger, die sonntags arbeiten möchten.

A.3.2. Was die dem König erteilte Ermächtigung betrifft, sind sie der Meinung, daß diese gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt, insofern sie der Exekutivgewalt die Befugnis erteilt, nach freiem Ermessen von einem allgemeinen, vom Gesetzgeber vorgesehenen Verbot abzuweichen.

In der Rechtssache Nr. 349

A.4.1. In ihrem Erwidernsschriftsatz erinnern die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten an das Ziel der Gesetze vom 17. Juli 1905, vom 6. Juli 1964 und vom 16. März 1971, nämlich den Arbeitnehmern den wöchentlichen Ruhetag zu gewährleisten, der einem physiologischen und psychologischen Bedürfnis entspricht. Sie führen die Fälle an, in denen der König das in Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 1971 vorgesehene Verbot ausgeklammert hat, und verweisen auf die für Schauen sowie industrielle Messen und Ausstellungen geltende Befreiung.

A.4.2. Sie analysieren sodann das Gesetz vom 22. Juni 1960 über den wöchentlichen Ruhetag in Handwerk und Handel, das es dem König gestattet, einen nach Gutdünken des Geschäftsmanns oder Handwerkers auszuwählenden wöchentlichen Ruhetag vorzuschreiben.

Sie beschreiben die Lage im Möbelhandelssektor, so wie sie in der Stellungnahme Nr. 824 des Nationalen Arbeitsrates vom 19. September 1989 geschildert wird. Sie stellen fest:

- gemäß den Vertretern der Arbeitgeber ist es notwendig, die Beschäftigung von Arbeitnehmern an den Sonntagen zu gestatten, um ihnen insbesondere die Möglichkeit zu bieten, gegen den Wettbewerb der Geschäfte aus den Nachbarländern anzutreten, die sonntags geöffnet sind; sie fügen hinzu, daß eine einheitliche Lösung die Diskriminierungen beenden würde, die sich daraus ergeben, daß die Modalitäten für die sonntägliche Beschäftigung von Arbeitnehmern je nach dem paritätischen Ausschuß, dem das Unternehmen untersteht, und je nachdem, ob es Familienmitglieder des Arbeitgebers beschäftigt oder nicht, unterschiedlich sind;

- die Vertreter des Mittelstandes enthalten sich ihrer Meinung in bezug auf die Vorschläge der Arbeitgeber, da eine sonntägliche Beschäftigung im Möbelsektor einen gefährlichen Präzedenzfall dartellen würde, der sich auf andere Sektoren ausbreiten könnte;

- die Arbeitnehmervertreter schließen sich der These der Arbeitgeber an, wobei sie jedoch feststellen, daß das gesetzliche Verbot in vielen Fällen mißachtet wird; sie widersetzen sich den Vorschlägen der Arbeitgeber, da eine Enthaltung des Mittelstandes nicht zu einer einmütigen Vereinbarung führen könne.

Nach ihrer Meinung ist die Haltung des Mittelstandes auf sein Bemühen um den Schutz der kleinen Geschäftsleute zurückzuführen, die sonntags öffnen dürfen und nicht dem Wettbewerb der großen Einzelhandelsunternehmen ausgesetzt sein möchten. Sie heben hervor, daß die Sonntagsruhe oder Sonntagsarbeit unter dem Blickwinkel des wirtschaftlichen Wettbewerbs oder unter dem Blickwinkel des Arbeitnehmerschutzes betrachtet werden, daß aber keine der im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Organisationen den sonntäglichen Ruhetag als gesellschaftlichen Wert, der alle Bürger angeht, erwähnt.

Sie verweisen darauf, daß an den Sonntagen ein hoher Umsatz erzielt wird. Er stellt ein Drittel des Gesamtumsatzes dar.

A.4.3. Nach Ansicht der vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten führen die durch sie angefochtenen Bestimmungen zu vier Diskriminierungen.

A.4.3.1. Sie prangern eine erste Diskriminierung zwischen den Selbständigen und den unselbständig Erwerbstätigen an, da nur erstere ihren Ruhetag auswählen könnten. Diese Diskriminierung wirkt sich auf die Unternehmen aus, da sie sonntags schließen müssen, wenn sie Lohnempfänger beschäftigen, während die kleinen Unternehmen, die keine Lohnempfänger beschäftigen, geöffnet haben. Ihrer Ansicht nach ist die Unterscheidung nicht gerechtfertigt, da die beiden Gesetzgebungen das gleiche Ziel verfolgen. Selbst wenn man davon ausginge, daß die Unterscheidung durch die Sorge um den Schutz der unselbständig Erwerbstätigen gerechtfertigt sei, wäre es nicht angemessen, allen Arbeitnehmern das gleiche Verbot aufzuerlegen, selbst denjenigen, die sonntags arbeiten möchten, vor allem wegen der mit dieser Leistung verbundenen finanziellen Vorteile.

A.4.3.2. Sie prangern eine zweite Diskriminierung zwischen den Arbeitnehmern, die dem Gesetz vom 16. März 1971 unterliegen, und den anderen Arbeitnehmern an. Artikel 2 (man lese 3) des Gesetzes schließt eine Reihe von Personen von seiner Anwendung aus, darunter diejenigen, die in einem Familien- oder Jahrmarktsunternehmen beschäftigt sind, sowie das Fahrpersonal von Transportunternehmen, und schließlich die in Unterrichtsanstalten beschäftigten Arbeitnehmer. Der Möbelhandel weist jedoch Merkmale auf, die eine gleiche Befreiung

rechtfertigen würden.

A.4.3.3. Nach ihrer Ansicht besteht eine dritte Diskriminierung zwischen den Unternehmen, die eine Befreiung in Anspruch nehmen können, und den anderen Unternehmen.

Da der Gesetzgeber 1971 die Liste der zugelassenen Ausnahmen abgeschafft hat, erhielt der König durch Artikel 13 die Ermessensbefugnis, Abweichungen einzuführen; diese hat er unter anderem bei den Lebensmittelunternehmen angewandt, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Auch wenn sie einsehen, daß der Hof nicht zuständig ist für Handlungen der Exekutivgewalt, sind sie doch der Ansicht, daß in Ermangelung der Festlegung von Kriterien für die Ausübung der Befugnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine solche Befugnis als ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 61 der Verfassung anzusehen sei.

A.4.3.4. Und schließlich prangern sie eine vierte Diskriminierung an, nämlich zwischen den Einzelhandelsgeschäften, auf die sich Artikel 14, §2 des Gesetzes vom 16. März 1971 bezieht, und den anderen Einzelhandelsgeschäften. Sie sehen es als diskriminierend an, wenn die in Bade- und/oder Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Frisiersalons und Einzelhandelsgeschäfte von dem Verbot ausgeschlossen werden, indem eine wirtschaftliche Notwendigkeit geltend gemacht wird, während dieselben Gründe für die gleichen Befreiungen zugunsten der Möbelgeschäfte geltend gemacht werden könnten. Sie fügen hinzu, daß die Ausnahmen sich nicht auf die mit dem Fremdenverkehr zusammenhängenden Tätigkeiten beschränken; so könne ein Möbelgeschäft sonntags Arbeitnehmer beschäftigen, wenn es in einem Fremdenverkehrsgebiet liege, was in diesem Fall eine ungleiche Behandlung zwischen Möbelgeschäften je nach ihrem Standort schaffe.

A.5. Der Ministerrat führt in seinem Schriftsatz hinsichtlich der gegen die Artikel 11, 13 und 14 des Gesetzes angeführte Kritik die gleichen Beweisgründe wie in der Rechtssache Nr. 347 an.

A.6.1. Die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten erinnern in ihrem Erwidernsschriftsatz daran, daß der Gesetzgeber mit den Gesetzen vom 22. Juni 1960 und vom 16. März 1971 das gleiche allgemeine Ziel verfolgt habe, nämlich das Wohlbefinden und die Gesundheit der Arbeitenden fördern, und daß in dieser Hinsicht die unselbständig Erwerbstätigen und die Selbständigen sich in einer vergleichbaren Lage befänden. Selbst wenn man davon ausgehe, daß das Gesetz vom 16. März 1971 eine Bekämpfung der Mißbräuche der Vertragsfreiheit bezwecke, werde diese Freiheit über das erforderliche Maß hinaus eingeschränkt. Das angestrebte Ziel wäre durch weniger radikale Maßnahmen zu erreichen, wie eine besondere Überprüfung des Einverständnisses des Arbeitnehmers oder « quantitative Einschränkungen pro Arbeitnehmer und Maßnahmen in bezug auf die Regelung der Sonntagsarbeit ».

A.6.2. Was Artikel 13 betrifft, erwidern sie, diese Bestimmung beinhalte an sich keine Mißachtung des Gleichheitsprinzips, aber unter der Bedingung, ihn so auszulegen, daß er dem König die Einhaltung bestimmter Kriterien bei der Anwendung seiner Ermessensbefugnis vorschreibt. Ausgehend von den derzeit geltenden Ausnahmen kann man nicht behaupten, die dem König erteilte Befugnis sei eine Abweichungsbefugnis, die dem Begriff der gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Notwendigkeit der Sonntagsarbeit entspreche.

A.6.3. Die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Parteien behaupten, die Bemühungen zur Förderung des Fremdenverkehrs stellten im Vergleich zu den Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit keine echte Besonderheit dar und die dem Fremdenverkehrssektor zugestandene Ausnahme sei nicht mehr oder weniger gerechtfertigt als diejenige, die anderen Unternehmen, bei denen der Sonntag tatsächlich ein Tag mit großem Betrieb sei, zugestanden werden könnte.

A.7.1. Der Ministerrat verweist in seinem Erwidernsschriftsatz zunächst darauf, daß die vor das Gericht, das die präjudizielle Frage stellte, geladenen Angeklagten Artikel 2 (man lese: 3) des Gesetzes vom 16. März 1971 anprangern, während diese Bestimmung nicht in der präjudiziellen Frage erwähnt werde.

Er bemüht sich sodann, die Ausnahme zugunsten der in Fremdenverkehrsgebieten gelegenen Geschäfte zu rechtfertigen: einerseits handele es sich um eine besondere Tätigkeit, die im Interesse der nationalen Wirtschaft zu fördern sei; andererseits sei es gerechtfertigt, die verminderte Tätigkeit dieser Geschäfte außerhalb der Fremdenverkehrssaison auszugleichen. Diese Gründe würden für alle dort gelegenen Geschäfte gelten, ob sie nun mit dem Fremdenverkehr verbunden seien oder nicht.

Bezüglich der Tragweite der präjudiziellen Fragen

B.1.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 sieht vor, daß das Gesetz sowohl auf die Arbeitgeber als auch auf die Arbeitnehmer Anwendung findet. Er präzisiert sodann die Personen, die diesen beiden Kategorien gleichgestellt werden, die Gruppen von Arbeitgebern und Personen, die einer Branche gleichgestellt werden, und schließlich die Einrichtungen oder Personen, die einem Unternehmen gleichgestellt werden. Der Artikel an sich führt keine Unterscheidung ein.

B.1.2. In den Artikeln 53 bis 59 werden die Strafbestimmungen des Gesetzes angeführt. Dagegen liegen keine Beschwerden vor.

B.1.3. Der königliche Erlaß vom 7. November 1966 ist eine vom König aufgrund der Ermächtigung, die Ihm Artikel 13 des Gesetzes gewährt, erlassene Rechtsverordnung. Der Hof ist nicht zuständig, um der Verfassungsmäßigkeit zu beurteilen.

B.1.4. Die präjudiziellen Fragen müssen also in erster Linie in ihrem Bezug zu den Artikeln 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 geprüft werden. Eine Prüfung von Artikel 1 sowie der Strafbestimmungen dieses Gesetzes ist nur dann erforderlich, wenn ihre Verfassungswidrigkeit sich aus der Verfassungswidrigkeit einer der drei obenerwähnten Artikel ergeben kann.

Bezüglich der ersten angeführten Diskriminierung: zwischen den Selbständigen und den unselbständig Erwerbstätigen

B.2.1. Die Artikel 11 und 13 des Gesetzes vom 16. März 1971 verfügen folgendes:

Artikel 11: « Es ist untersagt, sonntags Arbeitnehmer zu beschäftigen ».

Artikel 13: « Die Arbeitnehmer können sonntags in den Unternehmen oder für die Arbeiten beschäftigt werden, die der König bestimmt ».

B.2.2. Das Gesetz vom 22. Juni 1960 über die Einführung des wöchentlichen Ruhetages in Handwerk und Handel sieht folgendes vor:

Artikel 1, §1: « Auf Anfrage einer oder mehrerer Berufsorganisationen und nach günstiger Stellungnahme des obersten Rates des Mittelstandes kann der König einen wöchentlichen Ruhetag in dem Handels- oder Handwerkszweig, mit dem sich dieser Verband befaßt oder diese Verbände befassen, vorschreiben, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftlichen Erfordernisse dies ermöglichen ».

Artikel 2: « Wenn ein wöchentlicher Ruhetag vorgeschrieben wird, wählt jeder Geschäftsmann oder Handwerker seinen Ruhetag aus.

Tut er dies nicht, so gilt für ihn der Sonntag als Ruhetag ».

B.2.3. Das Gesetz vom 16. März 1971 und das Gesetz vom 22. Juni 1960 verfolgen das gleiche Ziel, das sie auf entgegengesetzte Weise erreichen: beide sollen die Gesundheit der Arbeitenden schützen; während das erste jedoch einen wöchentlichen Ruhetag unter Vorbehalt einer vom König genehmigten Ausnahme auferlegt, schreibt das zweite nur einen Ruhetag vor, wenn der König dies entschieden hat. Sie unterscheiden sich ebenfalls in bezug auf den Ruhetag: die Selbständigen können den Ruhetag wählen, während die unselbständig Erwerbstätigen sich sonntags ausruhen müssen. Nur die zweite unterschiedliche Behandlung wird angegriffen.

B.2.4. Der strittige Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium: die Selbständigen wählen ihren Ruhetag frei aus, wobei sie keinem anderen Zwang unterliegen als demjenigen, den sie sich auferlegen, um gegen die Konkurrenz anzugehen; die unselbständig Erwerbstätigen befinden sich gegenüber ihrem Arbeitgeber in einer untergeordneten Stellung, so daß sie keine freie Wahl ausüben können. Beide befinden sich also in einer objektiv unterschiedlichen Situation.

B.2.5. Indem der Gesetzgeber den Sonntag wählte, berücksichtigte er religiöse und familiäre Traditionen sowie kulturelle und sportliche Bräuche. Er ging vernünftigerweise davon aus, daß die unselbständig Erwerbstätigen den Sonntag wählen würden, wenn sie völlig frei entscheiden könnten.

B.2.6. Und schließlich ist nicht erwiesen, daß die Maßnahme dem angestrebten Ziel nicht

angemessen sei. Es ist nicht ersichtlich, wie der Gesetzgeber - ohne das angestrebte Ziel zu verkennen - « eine besondere Prüfung des Einverständnisses des Arbeitnehmers » hätte organisieren können, wie es die vor dem Richter, der die Verweisung in der Rechtssache Nr. 349 anordnete, geladenen Angeklagten vorschlugen, wo dieser Arbeitnehmer doch aufgrund seiner rechtlichen Lage nicht die Möglichkeit hat, seine persönliche Wahl derjenigen des Arbeitgebers vorzuziehen. Was die ebenfalls durch dieselben Parteien vorgeschlagenen « quantitativen Einschränkungen pro Arbeitnehmer » und « die Maßnahmen in bezug auf die Regelung der Sonntagsarbeit » betrifft, würden sie alle - ungeachtet ihrer Modalitäten - dazu führen, daß gewisse Arbeitnehmer auf ihren sonntäglichen Ruhetag verzichten müßten.

B.2.7. Was die unangemessenen Auswirkungen betrifft, die sich in bestimmten Sektoren durch eine undifferenzierte Anwendung des Gesetzes ergeben könnten, so können sie durch die darin enthaltenen Befreiungen aufgefangen werden: der König kann, nachdem Er in Anwendung von Artikel 47 durch die Stellungnahmen des zuständigen paritätischen Ausschusses oder den Nationalen Arbeitsrat unterrichtet wurde, aufgrund von Artikel 13 die Unternehmen und die Arbeiten bestimmen, die dem in Artikel 11 vorgesehenen Verbot entgehen.

Bezüglich der zweiten angeführten Diskriminierung: zwischen den Arbeitnehmern, die dem Gesetz vom 16. März 1971 unterliegen, und den Arbeitnehmern, die von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind

B.3.1. In der Rechtssache Nr. 349 behaupten die vor dem Richter, der die Verweisung anordnete, geladenen Angeklagten, daß die Beweggründe, die verschiedene der in Artikel 3 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen rechtfertigten, eine gleiche Befreiung für die Möbelgeschäfte rechtfertigen würden.

Artikel 3 wird unter den Artikeln, die in der vom Appellationshof Mons gestellten präjudiziellen Frage angeführt sind, nicht erwähnt.

Die Angeklagten in der Hauptsache behaupten, daß die Artikel 11, 13 und 14 des Gesetzes, die den Gegenstand der präjudiziellen Frage bilden, « in Verbindung mit Artikel 3 gesehen » die angeprangerte Diskriminierung einführen.

Sie werfen also dem Gesetzgeber vor, daß er sie dem allgemeinen System des in Artikel 11 des Gesetzes vorgesehenen Verbots unterwirft, ohne ihnen eine ähnliche Abweichung zu gewähren, wie sie Artikel 3 des Gesetzes gewissen Arbeitgebern gewährt. Eine solche Beschwerde betrifft die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 11 des Gesetzes. Somit ist diese Beschwerde zu prüfen.

B.3.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit der Belgier und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß je nach bestimmten Kategorien von Personen ein Unterschied gemacht wird, insofern für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung besteht. Die gleichen Vorschriften verbieten im übrigen die weder objektiv noch vernünftig gerechtfertigte Gleichbehandlung von Kategorien von Personen, die sich im Hinblick auf die geprüfte Maßnahme in grundverschiedenen Situationen befinden.

Das Vorhandensein einer solchen Rechtfertigung muß im Verhältnis zur Zielsetzung und zu den Folgen der angefochtenen Maßnahme sowie zur Art der zur Debatte stehenden Grundsätze beurteilt werden. Gegen den Grundsatz der Gleichheit wird verstoßen, wenn feststeht, daß die angewandten Mittel nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

B.3.3. In Artikel 3 des Gesetzes werden die Personen angeführt, die nicht zur Einhaltung der Sonntagsruhe verpflichtet sind. Unter den vorgesehenen Ausnahmen werden diejenigen kritisiert, die die in einem Familienunternehmen beschäftigten Personen (§1, 3°), die in einem Jahrmarktsunternehmen arbeitenden Personen (§1, 4°), das Fahrpersonal von Fischfangunternehmen und das Fahrpersonal von Transportunternehmen der Luftfahrt (§1, 5°) oder per Wasser (§2, 1°) sowie die in Unterrichtsanstalten beschäftigten Arbeitnehmer (§2, 3°) betreffen.

B.3.4. Die erste Befreiung betrifft Familienunternehmen, das heißt Geschäfte, in denen das Arbeitsverhältnis nicht auf dem Abhängigkeitsverhältnis gründet, das einem Arbeitsvertrag eigenen ist. Die zweite betrifft Jahrmarktsunternehmen, das heißt geschäftliche Tätigkeiten, die von ihrer Art her in erster Linie sonntags und an Feiertagen ausgeübt werden. Die dritte betrifft den Fischfang, den Luft- und Wassertransport - mit Ausnahme der Binnenschifffahrt -, das heißt Tätigkeiten, die aus technischen oder gesellschaftlichen Gründen sonntags nicht unterbrochen werden können. Die vierte betrifft Unterrichtsanstalten, das heißt einen öffentlichen Dienst, der nicht vergleichbar ist mit einer geschäftlichen Tätigkeit. Für jede dieser Befreiungen gibt es verschiedene Zielsetzungen, die sie auf vernünftige Weise rechtfertigen.

Bezüglich der dritten angeführten Diskriminierung: zwischen den Unternehmen, die eine Ausnahmegenehmigung in Anspruch nehmen können, und den anderen Unternehmen

B.4.1. Artikel 13 des Gesetzes vom 16. März 1971 lautet wie folgt: « Die Arbeitnehmer können sonntags in den Unternehmen oder für die Arbeiten beschäftigt werden, die der König bestimmt ».

B.4.2. Aus der Tatsache, daß der Gesetzgeber dem König eine umfassende Ermessensbefugnis, um Ausnahmen vom Verbot des Prinzips des sonntäglichen Ruhetags zu genehmigen, verliehen hat, kann man nicht schlußfolgern, daß er ihn ermächtigt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung zu mißachten. Wenn der Gesetzgeber im Gesetzestext keine Kriterien festgelegt hat, wonach der König Seine Ermessensfreiheit anwenden muß, so obliegt es der Exekutivgewalt, aus dem Gesetzesprinzip und seiner allgemeinen Ordnung die sich daraus ergebenden Schlußfolgerungen zu ziehen, und zwar gemäß dem Geist, durch den es bei seinem Entwurf geleitet wurde, sowie dem angestrebten Ziel. Wenn der König Seine Befugnis überschreitet, so obliegt es je

nach Fall der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die gesetzwidrige Regelung nicht anzuwenden bzw. sie zu annullieren.

B.4.3. Was die Behandlungsungleichheit zwischen den belgischen Geschäften und den in den Nachbarländern gelegenen Geschäften betrifft, so ergibt diese sich nicht aus dem Gesetz selbst, sondern aus der Verschiedenartigkeit der nationalen Gesetzgebungen. Im übrigen sind die Folgen einer solchen Ungleichheit, die der belgische Gesetzgeber nur durch einen Verzicht auf die angefochtene Gesetzgebung abändern könnte, nicht unangemessen im Verhältnis zum angestrebten Ziel des sozialen Schutzes.

Bezüglich der vierten angeführten Diskriminierung: zwischen den in Artikel 14, §2 des Gesetzes vom 16. März 1971 angeführten Einzelhandelsgeschäften und den anderen Einzelhandelsgeschäften

B.5.1. Artikel 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 sieht folgendes vor:

« §1. In den Einzelhandelsgeschäften, in denen keine Sonntagsarbeit in Ausführung von Artikel 13 zugelassen ist, können die Arbeitnehmer sonntags von 8 Uhr morgens bis mittags beschäftigt werden.

Der König kann jedoch in bestimmten Gemeinden:

1° diese Beschäftigung an den Sonntagen untersagen oder ihre Dauer begrenzen;
2° diese Beschäftigung an den Sonntagen für eine Dauer von höchstens sechs Wochen im Jahr zu anderen Uhrzeiten oder für eine längere Dauer als in Absatz 1 vorgesehen genehmigen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§2. In Einzelhandelsgeschäften und Frisiersalons, die in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegen sind, können die Arbeitnehmer sonntags beschäftigt werden. Der König bestimmt:

1° was unter Badeort, Luftkurort und Fremdenverkehrszentrum zu verstehen ist;
2° unter welchen Bedingungen und Beschränkungen die Arbeitnehmer an Sonntagen beschäftigt werden können. »

Nur die Bestimmungen des zweiten Paragraphen dieses Artikels werden angefochten.

B.5.2. Die vor den Richtern, die die Verweisung angeordnet haben, angeklagten Parteien begründen ihren Anspruch auf die gleiche Ausnahme wie die in Artikel 14, §2 vorgesehene Ausnahme, indem sie geltend machen, daß die von ihnen betriebenen Geschäfte aufgrund der Art

ihres Handels und der Gewohnheiten ihrer Kunden nur dann rentabel sind, wenn sie sonntags geöffnet sind.

B.5.3. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob solche Beweggründe eine zusätzliche Ausnahme im Gesetz rechtfertigen würden. Die gleichen Gründe könnten ebenfalls geltend gemacht werden, um den König zu bitten, eine Ausnahme in Ausführung von Artikel 13 des Gesetzes zu bewilligen.

Die in Artikel 14, §2 vorgesehene Ausnahme wird gerechtfertigt durch das Bemühen um die Förderung des Fremdenverkehrs und der Freizeitgestaltung, das heißt um das Bemühen, dem Gemeinwohl zu dienen. Die Argumente, die die vor die Gerichte, die die Verweisung angeordnet haben, geladenen Personen geltend machen könnten, um eine Ausnahme zu ihren Gunsten zu beantragen, haben nichts mit dieser Zielsetzung zu tun, so stichhaltig sie auch sein mögen. Sie beweisen weder, daß der Gesetzgeber - indem er eine Ausnahme für die in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Geschäfte machte - ein unangemessenes Kriterium angewandt hätte, noch daß die von ihm eingeführte Unterscheidung nicht stichhaltig wäre oder daß die von ihm getroffene Maßnahme nicht im Verhältnis zum angestrebten Ziel stände. Er hat in der Tat davon ausgehen können, daß es willkürlich gewesen wäre, in diesen Gebieten zwischen den mit dem Fremdenverkehr verbundenen Geschäften und den anderen Geschäften zu unterscheiden.

Was die anderen Beschwerden betrifft

B.6.1. Die vor die Gerichte, die die Verweisung angeordnet haben, geladenen Angeklagten formulieren überdies eine Kritik, mit der die Inkohärenz oder die Veralterung der Verwaltungsregelung angeprangert wird, die sich auf die ungleiche Art der Anwendung des Gesetzes beziehen und die die egoistischen Beweggründe derjenigen, die ihre Anwendung beantragen, oder das rechtmäßige Streben derjenigen, die ihre Abschaffung wünschen, unterstreichen.

Keine dieser Beschwerden beruft sich auf eine Ungleichheit, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben würde. Sie stellen Fragen nach der Zweckmäßigkeit, und es obliegt nicht dem Hof, über solche Fragen zu urteilen.

In bezug auf Artikel 1 und die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1971

B.7.1. Da die Artikel 11, 13 und 14 des Gesetzes vom 16. März 1971 nicht unvereinbar sind mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung, ist die in der Rechtssache Nr. 349 gestellte präjudizielle Frage gegenstandslos, was die Artikel 1, 53, 54, 55, 58 und 59 des gleichen Gesetzes betrifft, da die Verfassungswidrigkeit dieser Artikel nur infolge der Verfassungswidrigkeit jener Artikel festgestellt werden könnte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

1. Die Artikel 11, 13 und 14 des Arbeitsgesetzes vom 16. März 1971 verstoßen nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung.

2. Die in der Rechtssache Nr. 347 gestellte Frage ist gegenstandslos in bezug auf die Artikel 1, 53, 54, 55, 58 und 59 des gleichen Gesetzes.

3. Der Hof ist nicht zuständig, um die in der Rechtssache Nr. 347 gestellte Frage zu beantworten, insofern sie sich auf die Artikel 1, 2, 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 7. November 1966 über die Sonntagsarbeit der in Bade- und Luftkurorten sowie in Fremdenverkehrszentren gelegenen Einzelhandelsgeschäften und Frisiersalons bezieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung des Hofes vom 12. November 1992, zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden J. Wathelet, dem stellvertretenden Vorsitzenden F. Debaedts sowie den Richtern D. André, K. Blanckaert, L. De Grève, P. Martens und Y. De Wasseige, da die Richter M. Melchior und L.P. Suetens verhindert waren, um der Urteilsverkündung beizuwohnen.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) J. Wathelet